Valora Pensionskasse Hofackerstrasse 40 4132 Muttenz Schweiz Fon +41 61 467 36 36 pensionskasse@valora.com www.valora-pensionskasse.com



Merkblatt Austritt

Sie sind aus der Valora Pensionskasse ausgetreten. Nachstehend finden Sie wichtige Informationen zum weiteren Vorgehen. Wir bitten Sie, das Merkblatt aufmerksam zu lesen.

1. Wie teile ich die Auszahlungsadresse mit?

Gemäss Mitteilung Ihres ehemaligen Arbeitgebers, haben wir Ihren Austritt aus der Valora Pensionskasse per Ende der Kündigungsfrist durchgeführt. Sie erhalten von uns nebst diesem Merkblatt zwei Formulare zur Meldung der Auszahladresse. Das Formular A verwenden Sie bitte, wenn der Vorsorgeschutz erhalten bleiben muss und das Formular B, wenn Sie eine Barauszahlung wünschen.

Weitere Informationen über die möglichen Auszahlungsarten erfahren Sie weiter unten in diesem Merkblatt.

2. Was geschieht mit meiner Austrittsleistung?

Beim Austritt wird Ihre Austrittsleistung zwingend an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen. Treten Sie nicht in eine neue Pensionskasse ein, muss Ihr Vorsorgeschutz entweder mit einer Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice sichergestellt werden. Ein Freizügigkeitskonto können Sie bei jeder Bank eröffnen. Auf Wunsch können wir die Eröffnung dieses Kontos, jedoch nur bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG, für Sie übernehmen Bitte beachten Sie, dass hierfür Kontoführungsgbühren anfallen.

Wenn Sie beim Austritt 58 Jahre alt oder älter sind und in keine neue Pensionskasse eintreten, besteht gemäss Vorsorgereglement Art. 23 Abs. 3 ein Anspruch auf die Altersleistungen. Falls Sie jedoch bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) angemeldet sind, kann die Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice erfolgen. Dazu bitten wir Sie, uns eine Bestätigung der Anmeldung zum Leistungsbezug bei der ALV zuzustellen. Ohne diesen Nachweis innert 30 Tagen nach Erhalt der Austrittsabrechnung wird eine vorzeitige Pensionierung durchgeführt.

Sollten Sie Taggelder der ALV beziehen, sind Sie je nach Höhe der Taggelder gegen die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung Auffangeinrichtung versichert. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.aeis.ch.

3. Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Ihre Austrittsleistung wird individuell aufgrund Ihres Versicherungsverhältnisses berechnet. Um die Höhe der Austrittsleistung zu ermitteln, werden zu Vergleichzwecken drei Berechnungen vorgenommen, und zwar gemäss

- Vorsorgereglement der Valora Pensionskasse
- FZG Art. 17 Mindestbetrag gemäss Freizügigkeitsgesetzes (FZG)
- FZG Art. 18 Austrittsleistung nach BVG

Der höchste der drei Beträge steht Ihnen als Austrittsleistung zu. In dieser Austrittsleistung sind allfällige Einmaleinlagen sowie Überweisungen von Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen enthalten. Ebenso ist im Auszahlungsbetrag das BVG-Altersguthaben enthalten.



4. Ist eine Barauszahlung möglich?

Eine Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung ist nur bei folgenden Voraussetzungen möglich:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz / Ausreise ins Ausland (EU nur Überoblig. möglich)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Einzelfirma im Haupterwerb ohne Versicherungspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge
- Die Austrittsleistung ist kleiner als ein Jahresbeitrag (nur Beiträge AN)

5. Welche Unterlagen muss ich bei einer Barauszahlung einreichen?

Bei einer **Abmeldung aus der Schweiz** benötigen wir eine Kopie der Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde sowie eine Anmeldebestätigung Ihres neuen Wohnlandes. Bitte beachten Sie zudem den Punkt 6 dieses Merkblattes "Was gilt speziell bei der Barauszahlung infolge Ausreise?".

Bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Einzelfirma senden Sie uns bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, die Ihre selbständige Erwerbstätigkeit belegt, einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder einen unterzeichneten Mietvertrag für die Geschäftsliegenschaft. Für die Gründung einer GmbH oder einer AG ist eine Barauszahlung nicht möglich.

Bei sämtlichen Barauszahlungen von CHF 20'000.00 oder höher benötigen wir zusätzlich folgendes:

- Bei **unverheirateten Personen** einen aktuellen Personenstandsausweis. Dieser kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes angefordert werden. Bei Grenzgängern ist eine Wohnsitzbestätigung des ausländischen Wohnorts, auf welcher der Zivilstand ersichtlich ist, einzureichen.
- Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen muss die Unterschrift des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners amtlich oder notariell beglaubigt werden. Die Beglaubigung ist direkt auf dem Austrittsformular vorzunehmen und kann bei jeder Gemeinde vorgenommen werden.

6. Was gilt speziell bei der Barauszahlung infolge Ausreise?

Bei einer Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland muss folgendes beachtet werden:

Wenn Sie in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen, ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung (Austrittsleistung nach BVG) nur möglich, wenn Sie nachweisen, dass Sie nach den Rechtsvorschriften dieses EU/EFTA-Staates nicht weiterhin obligatorisch einer Sozialversicherung unterstehen. Dieser Nachweis muss beim Sicherheitsfonds BVG angefordert werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei:

Sicherheitsfonds BVG Telefon 031 380 79 71

Geschäftsstelle E-Mail: info@verbindungsstelle.ch

Postfach 1023 Internet: www.sfbvg.ch → Verbindungsstelle

3000 Bern 14

Diese Bedingungen sind auch für Grenzgänger gültig, welche ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben.

03/2025 Seite 2 von 3

Valora Pensionskasse Hofackerstrasse 40 4132 Muttenz Schweiz Fon +41 61 467 36 36 pensionskasse@valora.com www.valora-pensionskasse.com



Ein Beispiel für die Aufteilung der Austrittsleistung bei Ausreise in einen EU/EFTA-Staat mit Aufnahme in eine obligatorische Sozialversicherung im Ausreiseland:

Austrittsleistung nach Reglement CHF 40'000.00 Davon Austrittsleistung nach BVG 1) CHF 15'000.00 Überobligatorischer Anteil 2) CHF 25'000.00

Da Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz haben (massgebend ist das Abmeldedatum bei Ihrer Wohngemeinde), unterliegen Sie der Quellensteuer. Somit werden wir vor Auszahlung auf Ihr Konto die Quellensteuer abziehen und diese direkt der Steuerverwaltung überweisen. Weitere Auskünfte zur Quellensteuer können direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Baselland eingeholt werden:

Steuerverwaltung Baselland Telefon: 061 552 66 70
Quellensteuer E-Mail: quellensteuer@bl.ch

Rheinstrasse 33 Webseite: <u>Tarife</u>

Postfach 4410 Liestal

Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto (Austrittsleistung nach BVG) können Sie grundsätzlich frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Alters, somit ab Alter 60, beziehen. Massgebend ist das entsprechende Reglement der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung.

7. Was passiert mit meinem Guthaben wenn ich keine Auszahlungsadresse mitteile?

Wenn Sie uns keine Auszahlungsadresse mitteilen, werden wir Ihre Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Freizügigkeitsgesetz Art. 4 Abs. 2) 6 Monate nach Ihrem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen. Diese wird anschliessend für Sie ein Konto führen. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG dafür Kontoführungsgebühren und Spesen berechnet.

8. Wann erlischt mein Versicherungsschutz?

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Sie ein Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der Valora Pensionskasse versichert (Nachdeckung). Treten Sie innert dieser Frist in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, erlischt der Versicherungsschutz durch die Valora Pensionskasse mit dem Übertritt in das neue Vorsorgeverhältnis. Treten Sie in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, empfehlen wir Ihnen, Ihren Versicherungsschutz zu prüfen und allfällige Lücken über eine private Versicherungsgesellschaft abzudecken.

9. Weitere Fragen?

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Alle Formulare, informative Merkblätter sowie unser aktuelles Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Website: www.valora-pensionskasse.com

03/2025 Seite 3 von 3

¹⁾ wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen

²⁾ wird auf Ihr privates Konto ausbezahlt